

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

5 StR 584/18

vom
6. März 2019
in der Strafsache
gegen

1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

wegen gewerbsmäßigen Bandenbetruges u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 6. März 2019 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 8. Februar 2018 werden aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte J. T. für den gegen ihn festgesetzten Einziehungsbetrag in Höhe von 10.000 € und die Angeklagten S. T. , S. F. sowie A. F. gesamtschuldnerisch haften.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Mutzbauer		Sander	Schneider
	Berger		Mosbacher